



Schweizer Tractor Pulling Vereinigung
Gegründet 1986

STATUTEN

Ausgabe 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	2
ART. 1	NAME UND SITZ.....	2
ART. 2	ZWECK.....	2
II.	MITGLIEDSCHAFT	2
ART. 3	GRUNDSATZ.....	2
ART. 4	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	2
ART. 5	FREIWILLIGER AUSTRITT.....	2
ART. 6	AUSSCHLIESSUNG.....	2
ART. 7	EHRENMITGLIEDSCHAFT.....	3
III.	RECHTE UND PFLICHTEN	3
ART. 8	RECHTE DER MITGLIEDER.....	3
ART. 9	TEILNAHME AN WETTBEWERBEN.....	3
ART. 10	PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	3
ART. 11	VERSICHERUNG UND HAFTUNG VON MITGLIEDERN UND VERANSTALTERN.....	3
IV.	MITTEL	4
ART. 12	MITGLIEDERBEITRAG.....	4
ART. 13	WEITERE MITTEL.....	4
ART. 14	HAFTUNG.....	4
ART. 15	ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN.....	4
V.	ORGANISATION	4
ART. 16	ORGANE.....	4
VI.	DIE GENERALVERSAMMLUNG	4
ART. 17	GENERALVERSAMMLUNG.....	4
ART. 18	BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG.....	5
ART. 19	EINLADUNG.....	5
ART. 20	VERTRETUNG.....	5
ART. 21	BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	5
ART. 22	VORSITZ UND PROTOKOLL.....	5
ART. 23	BESCHLUSSFASSUNG.....	5
VII.	DER VORSTAND	6
ART. 24	MITGLIEDER, AMTSZEIT UND VERTRETUNG.....	6
ART. 25	EINBERUFUNG.....	6
ART. 26	VORSITZ.....	6
ART. 27	BESCHLUSSFASSUNG.....	6
ART. 28	AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDES.....	6
ART. 29	BUCHHALTUNGSJAHR.....	7
ART. 30	UNTERSCHRIFTENREGELUNG.....	7
VIII.	DIE STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE	7
ART. 31	KONTROLLSTELLE.....	7
IX.	STREITIGKEITEN, BUSSEN UND SCHADENERSATZ	7
ART. 32	STREITIGKEITEN.....	7
ART. 33	BUSSEN UND SCHADENERSATZ.....	8
X.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
ART. 34	STATUTENREVISION.....	8
ART. 35	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	8
ART. 36	GÜLTIGKEIT.....	8
ART. 37	ZWEISPRACHIGKEIT.....	8
ART. 38	WEITERGEHENDE BESTIMMUNGEN.....	8

Zur Vereinfachung der Lesart wird im Statut ausschliesslich die männliche Form verwendet.

BEBV Management AG / sce

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Schweizer Tractor Pulling Vereinigung** mit Sitz am Ort des jeweiligen Präsidenten, besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung der Tractor-Pulling Wettbewerbe auf schweizerischer und internationaler Ebene.

Der Zweck wird erreicht durch:

- Bündelung der interessierten Personen auf schweizerischer Ebene
- Vertretung der Interessen des Vereins auf schweizerischer Ebene
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen
- Ausarbeitung von verbindlicher Pflichtenhefte und Reglemente für Fahrer und Veranstaltern
- Aufsicht über Tractor-Pulling Wettbewerbe

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.

- a) Tractor-Pulling-Fahrer
- b) Personen des Fahrer-Teams
- c) Personen die in anderer Form aktiv an Wettbewerben teilnehmen
- d) Personen die Interesse am Tractor-Pulling haben
- e) Natürliche oder juristische Personen die ein ideelles oder wirtschaftliches Interesse an Tractor-Pulling haben

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Freiwilligen Austritt
- b) Tod oder Auflösung einer juristischen Person
- c) Ausschluss

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Auf ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

Eintretende Mitglieder können zur Abgabe eines Eintrittsgeldes verpflichtet werden, das durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 5 Freiwilliger Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, schriftlich auf das Ende des laufenden Buchhaltungsjahr erfolgen.

Art. 6 Ausschliessung

Der Vorstand kann Mitglieder, die Statuten, Vorschriften zum Tractor-Pulling, Anweisungen des Vorstand usw. wiederholt missachten oder die Versicherungsanforderungen nicht einhalten, ausschliessen. Der Entscheid ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Eröffnung des Ausscheidens mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten. Beahlt ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht, wird es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen ohne, dass ihm ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einem Mitglied, das sich in verdienter Weise für das Tractor-Pulling und die Vereinigung eingesetzt hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Ehrenmitglieder werden behandelt wie aktive Mitglieder, sind jedoch frei von jeglichen Verpflichtungen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Mitglieder können Anträge einreichen, die durch die ordentliche Generalversammlung zu behandeln sind. Solche Anträge sind spätestens bis am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9 Teilnahme an Wettbewerben

Nur Mitglieder der Schweizer Tractor Pulling Vereinigung sind berechtigt an Wettbewerben teilzunehmen.

Der Vorstand kann auf Anfrage von Veranstaltern in allen Klassen Ausnahmen gewähren.

Ausgetretene Mitglieder sind bis am 31. Dezember des Jahres, in dem sie schriftlich den Austritt beim Präsidenten angemeldet haben, berechtigt an Wettbewerben teilzunehmen.

Ausgeschlossene Mitglieder nach Art. 6 verlieren die Berechtigung an Wettbewerben teilzunehmen mit dem Tag der Zustellung des Ausschlusses.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente, Vorschriften zum Tractor-Pulling sowie Anweisungen des Vorstandes einzuhalten.

Mitglieder werden zudem verpflichtet in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein nur an Wettbewerben teilzunehmen, wo nachweislich die von der Schweizer Tractor Pulling Vereinigung erlassenen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 11 Versicherung und Haftung von Mitgliedern und Veranstaltern

Für die Durchführung von Tractor Pulling Wettbewerben erlässt die Vereinigung ein Pflichtenheft für die Durchführung von Wettbewerben und der Festorganisation.¹

Das Organisationskomitee anerkennt das Pflichtenheft mit der Übernahme des Festes vorbehaltlos.

Im Pflichtenheft werden die nachfolgenden Mindestanforderungen geregelt.

Für die Teilnehmer:

- Zulassung sowie Versicherung und Haftung

¹ Zusammengefasst in einem Veranstaltervertrag

Für die Veranstalter:

- Anforderungen an den Wettbewerb sowie Versicherung und Haftung (Dazu gehören das von der Generalversammlung verabschiedete Reglement für Wettbewerbe und das Bewertungssystem.)
- Abnahme des Festgeländes vor Wettbewerbsbeginn durch einen vom Vorstand beauftragten STPV-Kommissar oder zwei Vorstandsmitglieder
- Anforderungen an den Festbetrieb sowie Versicherung und Haftung
- Entgelt an Schweizer Tractor Pulling Vereinigung

IV. Mittel

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag je Mitglied beträgt maximal Fr. 100.-- er kann von der Generalversammlung den Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 13 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden / können beschafft werden durch:

- Anteil an Startgeldern
- Kostenbeiträge der Veranstalter
- Vermögensertrag
- Schenkungen und Zuwendungen jeder Art
- Sponsorenbeiträge

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 15 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf eine Abfindung.

V. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe der STPV sind:

- a) die Vereinsversammlung, Generalversammlung genannt
- b) der Vorstand
- c) die statutarische Kontrollstelle

VI. Die Generalversammlung

Art. 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig.

Zu jeder Generalversammlung sind alle Mitglieder einzuladen.

Art. 18 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie die Entlastung der Organe
- Abnahme von Tätigkeitsprogramm und Budget
- Festlegen von Eintrittsgeldern neuer Mitglieder, Mitgliederbeiträgen, Anteil an Startgeldern und Kostenbeiträgen der Veranstalter an die Vereinigung
- Wahl von Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, technische Berater und weiteren Mitgliedern des Vorstandes
- Wahl der statutarischen Kontrollstelle
- Entschädigung der Organe
- Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und der statutarischen Kontrollstelle in begründeten Fällen
- Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes, sowie die Verwendung der Eigenmittel
- Behandlung von Rekursen gem. Art. 6
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Statuten und Relemente
- Auflösung des Vereins

Art. 19 Einladung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Art. 20 Vertretung

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 22 Vorsitz und Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung, dem Vizepräsidenten geleitet.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Aktuar nach der Genehmigung zu unterzeichnen.

Art. 23 Beschlussfassung

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Mitglieder geniessen mit nachstehender Ausnahme uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Ausgenommen vom Stimm- und Wahlrecht sind die Mitglieder zu Entscheiden, die sie selber betreffen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

- **Sachgeschäfte** werden durch das absolute Mehr beschlossen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden mit einer zweiten Stimme der Stichentscheid zu.
- Bei **Wahlen** entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist nach der Genehmigung durch der Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

VII. Der Vorstand

Art. 24 Mitglieder, Amtszeit und Vertretung

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig zwei Ämter ausüben. Ausnahme: Präsidium und Vizepräsidium können nicht gleichzeitig durch dieselbe Person ausgeübt werden.

Art. 25 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder elektronisch, in der Regel sieben Tage im Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Art. 26 Vorsitz

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung, dem Vizepräsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll. Bei dessen Verhinderung ist ein Tagesaktuar zu wählen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Aktuar nach der Genehmigung zu unterzeichnen.

Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm mit einer zweiten Stimme der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Über Vorstandssitzungen und Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist nach der Genehmigung durch der Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 28 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat die Führung des Vereins mit aller Sorgfalt zu erfüllen sowie den Sinn und Zweck zu fördern.

Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins gegenüber Dritten. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Einberufung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ausarbeitung und Überprüfung einheitlicher, verbindlichen Relemente für Tractor Pulling Veranstaltung die europäische Standards erfüllen und von der Generalversammlung zu genehmigen sind
- Ausarbeitung und Überprüfung des Reglements für die Schweizer Meisterschaft, das durch die Generalversammlung zu genehmigen ist
- Zeitliche- und räumliche Koordination von Tractor-Pulling Veranstaltungen
- Betreibung einer zentralen Anlaufstelle für Fahrer, Veranstalter und Interessenten
- Einsetzen von Projektgruppen und externen Fachleuten
- Anstellung von Personal sowie die Genehmigung des Pflichtenheftes und der Vertragsbedingungen
- Die Führung des Rechnungswesens, der Protokolle und der Mitgliederliste. Bücher und Belege sind der Kontrollstelle oder dem Revisor vorzulegen und wo nötig ist Aufschluss zu erteilen

Der Vorstand kann Geschäfte die in seiner Kompetenz liegen, der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Art. 29 Buchhaltungsjahr

Das Buchhaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Buchhaltung ist mit Bilanz und Erfolgsrechnung mit Ergebnissen des laufenden Jahres und dem Vorjahr abzuschliessen.

Die Erfolgsrechnung hat zusätzlich das Budget der laufenden Rechnung auszuweisen.

Art. 30 Unterschriftenregelung

Präsident, Vizepräsident, Aktuar oder Kassier zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vorstandes als zeichnungsberechtigte Personen bestimmen.

VIII. Die statutarische Kontrollstelle

Art. 31 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Es können auch externe Fachpersonen oder eine Revisionsstelle gewählt werden.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht mit Antrag. Ohne diesen Bericht kann die Jahresrechnung nicht genehmigt und Entlastung erteilt werden.

IX. Streitigkeiten, Bussen und Schadenersatz

Art. 32 Streitigkeiten

Können Streitigkeiten zwischen Vereinigung, Mitgliedern, Vorstand oder Veranstaltern von den Betroffenen nicht beigelegt werden, entscheidet der am Sitz des Präsidenten zuständige Gerichtsstand (siehe Art. 1).

Art. 33 Bussen und Schadenersatz

Bei Verletzung der Pflichten, die sich aus den Statuten oder Reglementen ergeben, können die Fehlbaren mit Bussen bis zu Fr. 5'000.-- belegt und für allen dem Verein erwachsenden Schaden haftbar gemacht werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 34 Statutenrevision

Statutenrevisionen werden von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Die Einladung hat den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.

Art. 35 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins wird durch die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder beschlossen. Sind bei der ersten Generalversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend, muss innert vier Wochen eine neue Generalversammlung stattfinden, an der, wenn über eine Auflösung zu befinden ist, die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht mit Schlussabrechnung zuhanden der Schlussversammlung.

Art. 36 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Januar 2016 angenommen. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Art. 37 Zweisprachigkeit

Dieses Statut wird entsprechend den Mitglieder in deutscher und französischer Fassung ausgegeben.

Im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten gilt die deutsche Fassung.

Art. 38 Weitergehende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.



Oensingen, den 16 Januar 2016

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....
Messer Adrian

.....
Ackermann Markus